

Ziffern 5.1 und 5.2 des Hauptdokuments der RVWV

5.1 DFWR/DHWR-Arbeitsgremium Werksvermessung

- (1) Es wird ein gemeinsamer Fachausschuss mit dem Titel »Arbeitsgremium Werksvermessung [AG WV]« als Arbeitsgremium des Ständigen Ausschusses (StA) zur Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) gebildet.
- (2) Das AG WV ist berechtigt, dem StA RVR Änderungen, Neufassungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz sowie deren Anlagen vorzuschlagen. Es ist weiterhin berechtigt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des StA RVR dem DFWR und dem DeSH die Akkreditierung von Prüfinstitutionen (vgl. Ziff. 5.2, Absatz (3)) und den Entzug von Prüflizenzen (vgl. Ziff. 5.2, Absatz (5)) vorzuschlagen.
- (3) Sofern die Voraussetzungen gemäß Anlage 8.12, Absatz (7), Satz 1 vorliegen, ist das Arbeitsgremium Werksvermessung zur Qualitätssicherung der Zertifizierungsleistungen zudem berechtigt, Inspektionsbesuche der Prüfinstitutionen nach Ziff. 4.4 (3) vor Ort durch eine hierzu beauftragte, neutrale Vertretung begleiten zu lassen. Die Betreiberunternehmen von Rundholzvermessungsanlagen sind verpflichtet, diese Begleitung zu dulden und zu ermöglichen, soweit und solange sie unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.
- (4) Darüber hinaus gelten für die Arbeitsweise und Geschäftsführung des AG WV die Regelungen der Geschäftsordnung des StA RVR.

5.2 Akkreditierte Prüfinstitutionen

- (1) Die operative Umsetzung der gemeinsamen DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung obliegt akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Prüfinstitutionen). Dies sind juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen.
- (2) Zur Sicherstellung einer fachlich-organisatorisch adäquaten, neutralen und unabhängigen Aufgabenerfüllung definiert Anlage 8.12 das Anforderungsprofil und das Zulassungsverfahren für akkreditierte Prüfinstitutionen und Prüfungsleiter.
- (3) Die Akkreditierung erfolgt durch den DFWR und den DeSH auf der Basis einer Empfehlung des Arbeitsgremiums Werksvermessung (vgl. Ziff. 5.1, Absatz (2), Satz 2). Es besteht kein Anspruch auf Akkreditierung.
- (4) DFWR und DeSH stellen den Prüfinstitutionen jeweils eine gemeinsam unterzeichnete Prüflizenz nach dem Muster in Anlage 8.13 aus. Diese ist für die Dauer von drei Perioden auf jeweils zwei Jahre befristet. Danach erfolgt die Akkreditierung für jeweils fünf Jahre. Die Verlängerung der Akkreditierung ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Periode zu beantragen.
- (5) Die Prüflizenz kann der Prüfinstitution vom DFWR und dem DeSH auf der Basis einer Empfehlung des Arbeitsgremiums Werksvermessung entzogen werden (vgl. Ziff. 5.1, Absatz (2), Satz 2). Potenzielle Gründe für die Empfehlung zum Entzug der Prüflizenz liegen vor, wenn...
 - das in Anlage Ziff. 8.12 definierte Anforderungsprofil für Prüfinstitutionen und/oder Prüfungsleiter in grundlegenden Punkten nicht mehr erfüllt wird.

- bei der operativen Umsetzung der gemeinsamen DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung schwerwiegende Unregelmäßigkeiten oder grobe Verstöße gegen relevante Passagen dieser Rahmenvereinbarung festgestellt werden.

Die potenziellen Gründe können von jedem Ausschussmitglied des Arbeitsgremiums Werksvermessung unter Nennung der Beweismittel schriftlich angezeigt werden. Die Anhörung der betroffenen Prüfinstitution hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

(6) Absatz (5) findet bei der Beurteilung der Verlängerungsvoraussetzungen nach Absatz (4) entsprechende Anwendung.

(7) Akkreditierte Prüfinstitutionen ...

- sind zur administrativen und technischen Abwicklung der Zertifizierung nach DFWR/DeSH-Standards gemäß Ziff. 4.4 berechtigt.
- sind zur Durchführung ihrer Arbeiten gemäß der Richtlinie für die Zertifizierung nach DFWR/DeSH-Standards in Anlage 8.9 verpflichtet.
- unterliegen einer Selbstverpflichtung zum unmittelbaren Informationsaustausch auf operativer Ebene. Dazu gehören insbesondere die kurzfristige Abstimmung in technischen Detailfragen und die gegenseitige Information über Regelungsbedarf in Themenfeldern, die durch die Weiterentwicklung der Werksvermessung entstehen.
- schlagen dem Arbeitsgremium Werksvermessung Inhalte zur Weiterentwicklung der Richtlinie für die Zertifizierung nach DFWR/DeSH-Standards in Anlage 8.9 vor.
- führen bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr, ein Arbeitstreffen mit dem Ziel des Informationsaustausches und der Weiterentwicklung der Richtlinie für die Zertifizierung nach DFWR/DeSH-Standards durch. Sie fertigen darüber ein Protokoll an und stellen dem Arbeitsgremium Werksvermessung dies zur Verfügung.

(8) Ein Verzeichnis der akkreditierten Prüfinstitutionen ist in Anlage 8.14 enthalten. Parallel wird dieses vom DFWR und vom DeSH unter der Internetdomain »<http://www.werksvermessung.org>« veröffentlicht.